

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Dr. Evelyn Kenzler,
Angela Marquardt, Gustav-Adolf Schur und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/5975, 14/7573 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmer- erfindungen

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 wird die Neufassung von § 42 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „an einer Hochschule“ die Wörter „an einer staatlichen Forschungseinrichtung oder an einer überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtung“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit“ gestrichen.
- c) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 findet“ durch die Angabe „§§ 5 bis 17 finden“ ersetzt.
- d) Nummer 2 Satz 2 wird gestrichen.

Berlin, den 28. November 2001

**Maritta Böttcher
Dr. Heinrich Fink
Dr. Evelyn Kenzler
Angela Marquardt
Gustav-Adolf Schur
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

Grundsätzlich ist die im Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehene Veränderung des so genannten Hochschullehrerprivilegs im Arbeitnehmererfindungsgesetz zu begrüßen. So sehr besondere, wissenschaftsadäquate Regelungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf Grund der Geltung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit gerechtfertigt sind, so wenig ist die Bevorzugung einer bestimmten Gruppe von Trägern dieses Grundrechts legitim. Nicht nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sondern das gesamte wissenschaftliche Personal einer Hochschule kann das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit in Anspruch nehmen.

Zugleich hat eine Novellierung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes stärker dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Erfindungen im hochschulisch verfassten Wissenschaftsprozess in der Regel nicht nur dank der intellektuellen Kapazitäten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sondern auch unter Nutzung der von der öffentlichen Hand bereit gestellten wissenschaftlichen Infrastruktur – von der Schreibkraft über die Fachbibliothek bis hin zu Großgeräten in natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Laboren – zustande kommen. Es ist daher legitim, dass nicht nur Aufwand und Investitionen, die zu wissenschaftlichen Erkenntnissen führen, sondern auch Erträge und Erlöse, die sich daraus möglicherweise ergeben, sozialisiert werden, und nicht, die Unkosten sozialisiert, die Gewinne aber privatisiert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist jedoch Defizite in Bezug auf den Geltungsbereich sowie in Bezug auf das Recht der Erfinderinnen und Erfinder, ihre Erfindungen – etwa durch Veröffentlichung – zu offenbaren, auf. Es ist daher eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sowie eine Verbesserung des Rechts der Erfinderinnen und Erfinder zur Offenbarung erforderlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Buchstabe a

Nicht nur Universitäten, sondern alle Hochschulen, d. h. ausdrücklich auch Fachhochschulen, liegen im Anwendungsbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit. Grundsätzlich nichts anderes gilt für die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Wenn es also im Arbeitnehmererfindungsgesetz Bedarf an besonderen, wissenschaftsadäquaten Regelungen gibt, so müssen sich diese Ausnahmeregelungen auf alle Hochschulen und staatlichen oder staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen und alle dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstrecken.

Buchstabe b

Es ist grundsätzlich sinnvoll, den Beitrag der Hochschulen zu technologischen Innovationen auch im wirtschaftlichen Bereich zu stärken und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Hochschulen und ihrer Mitglieder, selbst Patente anzumelden und zu verwerten, zu optimieren. Denn es wäre falsch, wenn Erfindungen, die in öffentlich finanzierten Einrichtungen gemacht werden, nur außerhalb dieser Einrichtungen, in der privatwirtschaftlichen Industrie, verwertet werden könnten. Allerdings wäre es ebenso falsch, die öffentlich finanzierten Wissenschaftseinrichtungen, an vorderer Stelle die Hochschulen, und das dort tätige Personal zur patentrechtlichen Verwertung ihrer Erfindungen zu zwingen.

Der vorliegende Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trägt diesen Bedenken zunächst dadurch Rechnung, dass Erfinderinnen und Erfinder das Recht haben sollen, ihre Erfindung geheim zu halten. Was den Erfinderinnen und Erfindern aber nicht zugestanden wird, ist ein Recht, die Erfindung weder geheim zu halten, noch sie von der Hochschule verwerten zu lassen, sondern sie durch eine Veröffentlichung einer kommerziellen Nutzung durch Patentierung ein für alle Mal zu entziehen. Die Erfinderinnen und Erfinder müssen vor Veröffentlichung ihrer Erfindungen vielmehr ihren Dienstherren Gelegenheit geben, ein Patent anmelden zu können. Zwar soll den Erfinderinnen und Erfindern das „nichtausschließliche Recht“ zugestanden werden, ihre Erfindungen im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit zu nutzen, aber eben nur, wenn eine gleichzeitige kommerzielle Nutzung ermöglicht wird. Dies ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit. Das Prinzip der Öffentlichkeit ist geradezu konstitutiv für den – insbesondere hochschulisch organisierten und öffentlich finanzierten – Wissenschaftsprozess, bei dem es sich entsprechend des neuzeitlichen aufklärerischen Wissenschaftsverständnisses um eine *res publica* handelt.

Die hervorgehobene Bedeutung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist daher durch ein Recht der Erfinderinnen und Erfinder, ihre Dienst-erfindungen im Rahmen ihrer Forschungs- oder Lehrtätigkeit – also etwa durch Publikation oder durch Vortrag in einer Lehrveranstaltung – zu respektieren.

Buchstaben c und d

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aus Buchstabe b.

